

Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 29

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-250462>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mehr selber benutzt, zu verbieten, dieselbe zu vermiethen, und ihm seine ohnehin sehr geringe Besoldung um etwa Fr. 10 bis 12 eigenmächtig zu schmälern; während dieselbe Behörde einer nur für den verfloffenen Winter angestellten Arbeitslehrerin, welche freilich mit der Mehrheit der Gemeindrathsmitglieder in nächster Verwandtschaft steht, gestattet, auch jetzt, da sie diese Stelle nicht mehr bekleidet, im Arbeitsschullokale desselben Schulhauses wahrscheinlich unentgeltlich zu wohnen? — Ich weiß zwar nicht, ob der betreffende Lehrer sich stillschweigend diesem nicht sehr loyalen Beschlusse unterziehen wird, bin aber der Ansicht, er würde, wenn er sich höhern Orts beschwerte, gewiß Gehör und Recht finden. Ich theile Ihnen dieses an und für sich nicht so bedeutende Faktum zur Veröffentlichung mit, weil es einerseits Beweis dafür ist, wie sehr es oft den Lokalbehörden daran gelegen ist, die schlechten Löhnungen ihrer Lehrer zu verbessern, auch wenn ihr die Mittel nicht fehlten, und andererseits zeigt, daß man auch in unsern abgelegenen Bergen etwas vom Grundsatz der ungleichen Elle zu praktizieren versteht.

— Die „St. Galler Schulzeitung“ bringt in ihrer Nr. 28 folgenden Auszug aus dem Briefe eines Lehrers, der seit 15 Jahren der Stadt und dem Kanton Bern anerkannt tüchtige und treue Dienste geleistet habe: „Aber siehe, G . . . hat dir nur zu wahr berichtet; 440 Franken trifft es uns Abzug nach dem neuen Schulgesetze, das ich dir nur französisch mittheilen kann, da die deutschen Exemplare vollständig vergriffen sind. — Ein böses Jahr und schmerzlicher Ausfall für mich. Bin auch in meinem Leben nie so finsterner Stimmung gewesen, wie seit 2—3 Monaten. Was ich anfangen werde, weiß ich noch nicht; man dringt in mich eine Primarschule mit Pension zu eröffnen; wollen sehen. — Fluch aber über diesen Undank des stolzen und reichen Kantons Bern!“

Das „Bern. Volksschulblatt“ steht nicht im Geruch einer blinden Vorliebe für seine Heimat; gegenüber diesem in die Öffentlichkeit geschleuderten Fluch bewegen uns aber Gründe der Gerechtigkeit, von der ehrenwerthen St. Galler Kollegin dessen spezielle Begründung zu fordern. Es muß schwere und außerordentliche Unbill sein, die einem christlichen Lehrer eine solche, höchst potenzierte Bitterkeit abzwängt, und . . . doch wir enthalten uns alles Fernern, bis die Unterlage zu Obigem beigebracht ist.

Solothurn. — Bei der feierlichen Eidesleistung unseres neuen Kantonsrathes sprach Hr. Landammann Affolter: „Meine Herren! Diejenigen, welche in der Revision des Schulgesetzes einen Rückschritt des Schulwesens erblickten wollten, irrten sich sehr. Ich glaube es mit voller Befugniß aussprechen zu dürfen, daß es im Kanton nur noch sehr Wenige gibt, welche gegen Bildung der Jugend ankämpfen. Jeder verständige Bürger sieht mit Recht in der religiösen wie in der geistigen Bildung eine Grundsäule des geordneten, freien und auf Wohlbefinden ruhenden republikanischen Staatslebens. Damit aber das Schulwesen seinen Zweck erfülle, damit es wahrhaft gedeihe, muß es dem Volke beliebt gemacht werden, muß es ein Sporn für geistige Ausbildung sein und Befähigung zur Arbeit geben, mit einem Worte, muß es sich an unsere Verhältnisse anschließen. Halten wir diesen Gesichtspunkt fest, so werden

wir den Primarschulen, den Bezirksschulen und der höhern Lehranstalt eine Richtung geben, die den Bedürfnissen des Lebens und der Zeit entspricht." — Wer die Herren Landammänner Affolter und Wigier kennt, weiß, daß sie die Volksverhältnisse um Rath fragen, und nicht etwa Leute, die kein Volk achten und kein Vaterland besitzen! — Unsere Volksschule muß ihre Hauptwirkung auf den voraussichtlichen Lebensberuf konzentriren. Und welches ist der lebenslängliche voraussichtliche Beruf der Landschulen? — das Landbaugewerbe und das Handwerkergerbe. Befähigung für den künftigen Landwirth und Handwerker ist der Volksschule Ziel. Suchet die Erreichung dieses Zieles und alles Andere wird Euch schon zugegeben werden! „Gebt der Schule was der Schule, aber auch dem Leben, was des Lebens ist!“ —

Luzern. Nachdem die Städte Bern, Chur und Nistal vorangegangen mit der Gründung höherer Mädchenschulen, fühlt nun auch die Stadt Luzern das Bedürfniß, den Mädchen eine bessere und weitergehende Bildung zu verschaffen. Die Erziehungsbehörde hat eine neue Organisation sämtlicher Mädchenschulen der Stadt entworfen und dem Stadtrath von Luzern mitgetheilt. Nach derselben würde die Anstalt 2 Hauptabtheilungen umfassen. a) Die Mädchengemeinschaftschule, b) die höhere Töchterchule. Erstere enthält drei Stufen, jede von zwei Jahresklassen, ist bestimmt für Mädchen vom 6. bis 12. Altersjahre und gibt den gewöhnlichen Primarschulunterricht. Daran schließt sich eine einjährige Wiederholungschule für diejenigen, welche die höhere Töchterchule nicht besuchen wollen, mit 6 Stunden Wochenunterricht.

Die höhere Töchterchule mit drei Jahreskursen will neben Weiterführung des frühern Unterrichts vorzüglich die Erlernung der französischen Sprache fördern, daß die Schülerinnen darin zur Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck gelangen und der Besuch ausländischer Anstalten nicht mehr nöthig wird. In der dritten Schule soll für künftige Lehrerinnen Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre ertheilt werden. Der Unterricht an der höhern Töchterchule wird von zwei Hauptlehrern und einer Lehrerin ertheilt.

Margau. Der „Schw. Bote“ befürwortet die Wahl des Herrn Schulinspektors Kettiger in Baselland zum Seminardirektor in Bettingen an Blaz des jüngst zum Mitglied der Regierung gewählten Herrn Keller. Allerdings könnte sich der Kanton Margau zu dieser Akquisition Glück wünschen und es wäre Herrn Kettiger kaum zu verargen, wenn er den gehässigen Ansprüngen, denen er in letzter Zeit wiederholt ausgesetzt war, das Feld ließe und sich einem Wirkungskreis zuwendete, wo man das Verdienst besser zu würdigen weiß. Indes denken wir ihn über kleinliche Angriffe erhaben und wissen ihn dem Schul- und Armenwesen der Basellandschaft so eng verbunden und nothwendig, daß sein Verlust gewiß ein unerseztlicher wäre, zumal in gegenwärtiger Zeit, wo sonst gar Manches nicht ist, wie es sein sollte — im „Musterstaate.“

— Der kantonale Lehrerpensionsverein zählte auf Ende 1855 362 Mitglieder mit 425 Aktien und Fr. 3735 Jahresbeitrag. Das Vermögen des Vereins betrug Fr 36,862. 84. Pensionsberechtigt waren 114 mit 135 Aktien; auf die einfache Aktie fiel eine Pension von Fr. 29. 80. Zur Hebung der Vereinsfinanzen wird aber sowol der vom Großen Rath bewilligte Zuschuß von Fr. 1000 jährlich aus der Staatskasse, als auch der obligatorisch erklärte Beitritt aller seit 1852 angestellten Lehrer, deren etwa 80 sein mögen, beitragen.

Freiburg. Im Confédéré wird vorgeschlagen: jedes Jahr soll in allen Gemeinde-Anfangsschulen der vierte Theil der ausgezeichnetsten Schüler ausgewählt werden, damit sie auf Kosten der betreffenden Gemeinden an den Sekundar- oder Bezirksschulen unentgeltlichen Unterricht und Unterhalt genießen, ferner der achte Theil der trefflichsten Bezirksschüler, damit sie auf Kosten der betreffenden Kantone an den Kantonschulen, drittens der sechzehnte Theil der trefflichsten Kantonschüler, damit sie auf Kosten der Eidgenossenschaft am Polytechnikum desselben Genusses theilhaft werden. Ausgenommen sind natürlich Alle, die solcher Unterstützung nicht bedürfen.